

**Durchführungsbestimmungen für den Verbandspokal (Toto-Pokal)
der Herren für die Spielzeit 2023/2024**

(amtlich veröffentlicht am 17.07.2023)

I. ALLGEMEINES

Gemäß § 68 Spielordnung (SpO) erlässt der Verbands-Spielausschuss des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV) die nachstehenden Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den DFB-Verbandspokal (nachstehend als Toto-Pokal aufgeführt).

II. SPIELLEITENDE STELLE

Spielleitende Stelle für die Spiele um den Toto-Pokal ist der Verbands-Spielausschuss. Die Spielleitung wird vom VSpA-Beisitzer Andreas Mayländer übernommen (E-Mail: andreas.maylaender@t-online.de, Mobil: 0160-8420784).

III. TEILNAHME

a) Verbandsebene:

Für das Spieljahr 2023/2024 setzt sich das Teilnehmerfeld für die Spielrunden des Toto-Pokal-Wettbewerbs wie folgt zusammen:

Teilnehmer an der 1. BFV-Hauptrunde (64 Vereine):

➤ **22 Kreismeister 2022/2023:**

Oberbayern:

FC Schwabing M., FC Penzberg, VfL Waldkraiburg, SV Manching

Niederbayern:

SV Hutthurm, TSV Langquaid

Schwaben:

SV Egg a. d. Günz, TSV Aindling, VfR Jettingen

Oberpfalz

SV Hahnbach, SpVgg Willmering-Waffenbrunn, SpVgg Hainsacker

Oberfranken

SV Pettstadt, 1. FC Stockheim, SG Regnitzlosau

Mittelfranken

Baiersdorfer SV, FC Wendelstein, TuS Feuchtwangen

Unterfranken

1. FC 06 Bad Kissingen, TSV Forst, DJK Hain, TSV Unterpleichfeld

➤ **Zweitliga-Absteiger (aus Saison 2022/2023):**

SSV Jahn Regensburg

➤ **3 Drittligisten (aus Saison 2022/2023):**

TSV 1860 München, SpVgg Bayreuth, FC Ingolstadt 04

➤ **16 Regionalligisten (aus Saison 2022/2023):**

FC Würzburger Kickers, SV Wacker Burghausen, SpVgg Unterhaching, 1. FC Schweinfurt 05, TSV Aubstadt, FV Illertissen, SV Viktoria Aschaffenburg, VfB Eichstätt, TSV Buchbach, FC Pipinsried, SV Heimstetten, TSV Rain/Lech, DJK Vilzing, Türkçücü München, SpVgg Ansbach, SpVgg Hankofen-Hailing

22 Mannschaften aus der Qualifikationsrunde 2022-2023

TSV Kottern, TSV Karlburg, TSV Eintracht Karlsfeld, SpVgg SV Weiden, DJK Gebenbach, SV Schalding-Heining, TSV 1860 Rosenheim, SV Erlbach, FC Deisenhofen, FC Spfr. Schwaig, FC Memmingen, SV

Donaustauf, ASV Neumarkt, SV Buckenhofen, SC Großschwarzenlohe, ASV Rimpar, SC Olching, FC Coburg, SV Schwandorf-Ettmannsdorf, TSV Bogen, TSV Großbardorf, 1. SC Feucht

IV. AUSTRAGUNGSMODUS / LOSVERFAHREN

1. Die Auslosung erfolgt nach jeder gespielten Runde neu. Der niederklassigere Verein besitzt immer Heimrecht, bei Klassengleichheit der Erstgezogene. Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus.

2. Dem Bayerischen Fußball-Verband stehen als Landesverband derzeit zwei Plätze für die Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokal-Wettbewerbs zu. Die beiden Plätze werden wie folgt ermittelt:

Der Sieger des Toto-Pokal-Endspiels ist der erste bayerische Teilnehmer an der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde.

Den zweiten bayerischen Startplatz für die Teilnahme an der 1. DFB-Pokal Hauptrunde erhält der bayerische Amateurmeister, d.h. der bestplatzierte bayerische Amateurverein (ausgenommen 2. Mannschaft eines Lizenzvereins) in der Regionalliga Bayern aus der Saison 2023/2024.

Sollte der Sieger des Toto-Pokalfinales gleichzeitig auch der bayerische Amateurmeister sein bzw. sich über die 3. Liga qualifiziert haben, dann erwirbt der im Finale unterlegene Verein das Recht zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde auf DFB-Ebene. Sollte auch diese Mannschaft über die dritte Liga, oder über die Regionalliga Bayern bereits qualifiziert sein, wird der BFV-Teilnehmer in einem Spiel zwischen den beiden Verlierern des Toto-Pokal-Halbfinals ermittelt.

3. Das Losverfahren ist wie folgt festgelegt:

1. BFV-Hauptrunde (64 Vereine):

- Alle 22 Kreissieger der Saison 2022/2023 werden in einem Lostopf gegeben.
- In der gelosten Reihenfolge haben die Kreissieger das freie Wahlrecht des Gegners – es sei denn, die von einem Kreissieger gewählten Wunschgegner wurden bereits von einem zuvor gezogenen Kreissieger ausgewählt.
- Ein Kreissieger kann **keinen** anderen Kreissieger wählen.
- Kommt ein Kreissieger nicht zur zentralen Auslosung, kann dieser vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen und wird im Anschluss zusammen mit den verbliebenen Vereinen in einen regionalen Topf eingeteilt.
- Anschließend werden die im Losverfahren verbliebenen 20 Vereine (sollten Kreissieger an der Auslosung nicht teilnehmen, so sind es entsprechend mehr Vereine) in regionale Gruppen eingeteilt.
- Die Vereine der regionalen Gruppen werden in zwei getrennte Töpfe (sofern noch vorhanden) gegeben (Topf 1: BayL/LL/Kreissieger, Topf 2: 3. Liga/RegL).
- Die Spiele werden gelost, zunächst Topf 1 → Zulosung aus Topf 2.
- Bei Klassengleichheit besitzt der erstgezogene Verein Heimrecht.

2. BFV-Hauptrunde (32 Vereine):

- Zunächst wird die Reihenfolge der im Wettbewerb verbliebenen Kreissieger gelost.
- In der gelosten Reihenfolge haben die Kreissieger das Recht, den Gegner zu wählen.
- Anschließend werden die verbliebenen Vereine in regionale Gruppen eingeteilt.
- Die Vereine der regionalen Gruppen werden in zwei getrennte Töpfe (sofern noch vorhanden) gegeben (Topf 1: BayL/LL, Topf 2: 3. Liga/RegL).
- Die Spiele werden gelost, zunächst Topf 1 → Zulosung aus Topf 2.
- Bei Klassengleichheit besitzt der erstgezogene Verein Heimrecht.

3. Achtelfinale (16 Vereine):

- Zunächst wird die Reihenfolge der im Wettbewerb verbliebenen Kreissieger gelost.

- In der gelosten Reihenfolge haben die Kreissieger das Recht, den Gegner zu wählen.
- Anschließend werden die verbliebenen Vereine in regionale Gruppen eingeteilt.
- Die Vereine der regionalen Gruppen werden in zwei getrennte Töpfe (sofern noch vorhanden) gegeben (Topf 1: BayL/LL, Topf 2: 3. Liga/RegL).
- Die Spiele werden gelost, zunächst Topf 1 → Zulosung aus Topf 2.
- Bei Klassengleichheit besitzt der erstgezogene Verein Heimrecht.

4. Viertelfinale (8 Vereine):

- Zunächst wird die Reihenfolge der im Wettbewerb verbliebenen Kreissieger gelost.
- In der gelosten Reihenfolge haben die Kreissieger das Recht, den Gegner zu wählen.
- Die restlichen Spiele werden aus einem Topf gegeneinander ausgelost.
- Bei Klassengleichheit besitzt der erstgezogene Verein Heimrecht.

5. Halbfinale (4 Vereine):

- Alle Vereine werden aus einem Topf gegeneinander ausgelost.
- Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

6. Finale (2 Vereine):

- Das Heimrecht der Finalpaarung (bei Klassengleichheit) wird ausgelost. Ansonsten hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht.
- Der BFV kann den Spielort nach Feststehen der Final-Begegnung an einen alternativen Spielort verlegen, sofern organisatorische Gründe (z. B. in den Bereichen Sicherheit, Medien, o. ä.) dies erforderlich machen.

V. SPIELRUNDEN / -TERMINE

1. Die Ausspielung des Toto-Pokal-Wettbewerbs (Verbands-Pokal-Wettbewerbs) erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

- ➔ 1. BFV-Hauptrunde (64 Vereine)
- ➔ 2. BFV-Hauptrunde (32 Vereine)
- ➔ Achtelfinale (16 Vereine)
- ➔ Viertelfinale (8 Vereine)
- ➔ Halbfinale (4 Vereine)
- ➔ Finale (2 Vereine)

2. Die Spieltermine sind wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------|---|
| 1. BFV-Hauptrunde: | Dienstag, 01. August 2023 |
| 2. BFV-Hauptrunde: | Dienstag, 15. August 2023 |
| Achtelfinale: | Dienstag, 05. September 2023 |
| Viertelfinale: | Dienstag, 03. Oktober 2023
oder Samstag, 18.11.2023 (bei. Beteiligung 3. Liga) |
| Halbfinale: | Dienstag, 09. April 2024 oder früher |
| Finale: | geplant: Samstag, 25. Mai 2024 |

Anmerkung:

Die festgelegten Spieltermine sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind ggf. nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren.

Der VSpA kann aus spieltechnischen Gründen die Terminierung der oben genannten Runden auch kurzfristig ändern.

VI. PRÄMIENVERTEILUNG

Im Rahmen der Durchführung des TOTO-Pokals werden Prämien (Siegprämien und Erfolgsprämien für das Erreichen einer Runde) für das Erreichen/Qualifizierung einer Runde ausgeschüttet. Ein Verein, der sich durch Freilos, Nichtantritt des Gegners bzw. über die Tabellenplatzierung qualifiziert, kann **keine** Siegprämie erhalten.

Die Verteilung der Prämien ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Runde	Höhe der Prämie
<u>Siegerprämien Kreisebene:</u>	
Sieger Viertelfinale auf Kreisebene	200,00 €
Sieger Halbfinale auf Kreisebene	300,00 €
Kreissieger	1.000,00 €
<u>Sieg-/Erfolgsprämien Qualifikationsrunde Verbandsebene (Bayernliga/Landesliga):</u>	
Erfolgsprämie für das Erreichen der 2. Quali-Runde Verbandsebene	100,00 €
Sieger 2. Quali-Runde Verbandsebene	200,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen 3. Quali-Runde Verbandsebene	150,00 €
Sieger der 3. Quali-Runde Verbandsebene	300,00 €
<u>Sieg-/Erfolgsprämien – BFV-Hauptrunde mit 64 Mannschaften:</u>	
Sieger 1. BFV-Hauptrunde	300,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen – 2. BFV-Hauptrunde	650,00 €
Sieger 2. BFV-Hauptrunde	650,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen – Achtelfinale	1.000,00 €
Sieger Achtelfinale	1.000,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen – Viertelfinale	1.500,00 €
Sieger Viertelfinale	1.500,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen – Halbfinale	2.000,00 €
Sieger Halbfinale	3.000,00 €
Erfolgsprämie für das Erreichen – Finale	5.000,00 €
Sieger Finale	7.600,00 €

VII. ANSETZUNG VON SCHIEDSRICHTERN

Für die Qualifikationsrunde der Bayern- und Landesligisten und ab der 1. BFV-Hauptrunde obliegt die Zuständigkeit für die SR-Einteilung dem Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA).

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Spielabrechnung

Für die Abrechnung der Pokalspiele wird auf § 76 Spielordnung (SpO) verwiesen. Nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen werden die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit von den beteiligten Vereinen geteilt.

Bei der Spielabrechnung können gemäß § 76 Nr. 3 SpO nach Abzug der Umsatzsteuer nachfolgende aufgeführte Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:

- 3.1 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),

- 3.2 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 % der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden.)
- 3.3 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
- 3.4 tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für maximal 5 Pkw. Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.
- 3.5 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.

b) Eintrittspreise

- a) Die Eintrittspreise legen die beiden spielenden Vereine unter Berücksichtigung des § 76 Abs. 1 SpO einvernehmlich und eigenverantwortlich fest.
- b) Sollte keine einvernehmliche Festlegung möglich sein, wird der Mittelwert der Eintrittspreise der beiden Vereine angesetzt.

c) „Sozialeuro“

- a) Bei allen Toto-Pokal-Spielen auf Verbandsebene (ab der 1. BFV-Hauptrunde) wird pro verkaufter Eintrittskarte 1 € an die BFV-Sozialstiftung abgeführt. Dieser Euro wird nicht vom regulären Eintrittspreis abgezogen, sondern zusätzlich erhoben. Den Vereinen entsteht also kein finanzieller Schaden, da jeder einzelne Besucher eines Toto-Pokal-Spiels zusätzlich 1 € mehr bezahlt.
- b) Somit beinhaltet der Eintrittspreis pro Karte immer 1 € für Sozialprojekte. Dieser Betrag wird vom Verein im Namen und auf Rechnung der BFV-Sozialstiftung erhoben. Dies ist gleichlautend auf der Eintrittskarte vermerkt. Zusätzlich muss in jedem Fall der Verein am Ort der Leistungsabgabe (an jedem Zuschauer*innen-Eingang) einen Preisaushang (Preisverzeichnis) aushängen, in dem auch auf den enthaltenen Bestandteil „Sozialeuro“ hingewiesen wird.
- c) Der „Sozialeuro“ ist grundsätzlich von allen Zuschauer*innen zu entrichten, auch von denjenigen, die durch das Vorzeigen eines Funktionsausweises vom regulären Eintrittspreis befreit sind (z.B. Verbandsfunktionär*innen, Schiedsrichter*innen, etc.).
- d) Um eine Steuerverpflichtung der Vereine zu vermeiden, muss allen zahlenden Besucher*innen eine Eintrittskarte für den entrichteten Eintritt ausgehändigt werden.
- e) Die Eintrittskarten werden vom BFV gestellt. Diese Eintrittskarten müssen zwingend verwendet werden und sind in Form einer Abrechnung zu erfassen. Handlungsanweisungen zur Abrechnung des Sozialeuros sind in Anlage 3 enthalten.

d) Spielberechtigung

Zur Spielberechtigung wird auf die in der Spielordnung festgelegten Bestimmungen verwiesen.

Die Einsatzbestimmungen für die Meisterschaftsspiele der Mannschaften aus der 3. Liga und Regionalliga Bayern sind auch im Toto-Pokal einzuhalten.

Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler (§ 71 SpO) erfolgt Bestrafung und Spielwertung gem. § 77 RVO.

e) Zeitstrafe

Die Zeitstrafe findet keine Anwendung.

f) Spielkleidung

Die Spielkleidung ist durch die beteiligten Vereine abzustimmen. Ein Trikotabgleich über das SpielPlus ist aktuell nicht möglich. Gibt es keine Einigung, ist nach § 26 SpO zu verfahren.

g) Sportgerichtsbarkeit

Für Rechtssachen in der Qualifikationsrunde und ab der 1. BFV-Hauptrunde ist das Sportgericht Bayern zuständig.

h) Sicherheitsrichtlinie

Die BFV-Sicherheitsrichtlinie gem. § 60 Nr. 6 SpO gilt für die Spiele des Toto-Pokal-Wettbewerbs (ab 1. BFV-Hauptrunde). Im Einzelfall kann auch die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga von der spielleitenden Stelle angeordnet werden.

Der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen oder in Dosen oder in Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material ist bei Qualifikationsspielen des Toto-Pokals auf Landesebene verboten. Zulässig ist der Ausschank von Getränken ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbechern. Der Ausschank von Getränken in PET-Flaschen ohne Verschluss und mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml ist gestattet.

Die Richtlinien zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten, bei pyrotechnischen Vorfällen, Platzsturm, unerlaubten Bannern und Sprechchören sind ebenfalls einzuhalten.

i) Einzureichende Unterlagen (unbedingt beachten)

Als Teilnahmevoraussetzung für die Spiele der BFV-Hauptrunde wird die Einreichung nachfolgender Unterlagen bis zum **25.07.2023** festgelegt:

a. Unterzeichnete Teilnahmevereinbarung für den Toto-Pokal (Anlage 1)

b. Benennung des Regelsteuersatzes für die Berechnung der Umsatzsteuer (Anlage 2)

Diese Unterlagen müssen von allen Vereinen im Original unterschrieben und mit dem Vereinsstempel versehen als Scan über das offizielle Vereinspostfach (Zimbra) eingereicht werden. Sollte ein Verein ein vom BFV unterschriebenes Exemplar im Original benötigen, muss die Teilnahmevereinbarung auch per Post zugesendet werden.

Sollten diese Unterlagen nicht von einer zeichnungsbefugten Person unterschrieben und/oder nicht termingerecht beim BFV eingereicht werden, kann der betreffende Verein zur ersten BFV-Hauptrunde nicht zugelassen werden.

j) Sonstiges

Für alle nicht speziell in dieser Durchführungsbestimmung zum Toto-Pokal-Wettbewerb geregelten Angelegenheiten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BFV, insbesondere die Spielordnung sowie die internationalen Fußballregeln der FIFA.

k) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bestimmungen kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zum Verbands-Spielausschuss, Briener Straße 50, 80333 München einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das Zimbra BFV-Postfach (josef.janker@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Für den Verbands-Spielausschuss:

München, den 17.07.2023



Josef Janker
Vorsitzender Verbands-Spielausschuss

Teilnahmevereinbarung
für die auf Landesverbandsebene stattfindenden Runden des
Toto-Pokals
Spielzeit 2023/2024

zwischen

dem **Bayerischen Fußball-Verband e.V.**, Briener Straße 50, 80333 München
vertreten durch den Präsidenten Dr. Christoph Kern, und einem weiteren Mitglied des Präsidiums,

als Träger des Toto-Pokals des Bayerischen Fußball-Verbandes

– im Folgenden: BFV –

und

(Name des eingetragenen Vereins, Postanschrift)

gesetzlich vertreten durch:

(Name, Position im Verein)

– im Folgenden: Teilnehmer –

§ 1 Teilnahme

- (1) Der Teilnehmer (e.V.) erhält durch den BFV das Recht zur Teilnahme an der auf Landesverbandsebene stattfindenden Finalrunde des Toto-Pokal-Wettbewerbs unter der Bedingung der sportlichen Qualifikation und nach weiterer Maßgabe der Durchführungsbestimmungen. Er nimmt dieses Recht an und verpflichtet sich zur Teilnahme.
- (2) Das durch diese Vereinbarung gewährte Teilnahmerecht ist zeitlich begrenzt auf die o.a. Pokalrunde. Es erlischt mit Ende der Pokalrunden der o.a. Saison, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Teilnahmerecht erlischt darüber hinaus, wenn es dem Teilnehmer durch rechtskräftige Entscheidung eines Sportgerichts oder eines hierzu befugten Organs des BFV entzogen wird.

§ 2 Rechtsgrundlagen, Entscheidungen der Organe und der Sportgerichte

- (1) Der Teilnehmer erkennt die Rechtsgrundlagen des BFV jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung an. Insbesondere gilt dies für die Durchführungsbestimmungen, auf Grundlage derer die Spiele im Toto-Pokal-Wettbewerb durchgeführt werden. Die gültigen Durchführungsbestimmungen des BFV sind im Internet unter www.bfv.de einsehbar.
- (2) Darüber hinaus erkennt der Teilnehmer die nachfolgenden übergeordneten Normen anderer Verbände und Stellen an, denen der BFV unterworfen ist, jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung:
 - die Satzung und die Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV), insbesondere die BFV-Spielordnung, die BFV-Schiedsrichterordnung und die BFV Rechts- und Verfahrensordnung (jeweils im Internet einsehbar unter www.bfv.de);

- die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), insbesondere die DFB-Spielordnung, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, den DFB-Ethik-Kodex, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Ausbildungsordnung sowie die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und das DFB-Reglement für Spielervermittlung (jeweils im Internet einsehbar unter www.dfb.de);
 - die Statuten der FIFA, insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, das FIFA-Ethikreglement, das FIFA-Disziplinarreglement und das FIFA-Anti-Doping-Reglement (im Internet einsehbar unter de.fifa.com);
 - die Grundsätze über den Status und Vereinswechsel von Fußballspielern (national und international), insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (im Internet einsehbar unter de.fifa.com);
 - die Statuten der UEFA, insbesondere die UEFA-Rechtspflegeordnung und das UEFA-Dopingreglement (im Internet einsehbar unter de.uefa.com);
 - das Nationale Konzept für Sport & Sicherheit des Nationalen Ausschusses für Sport und Sicherheit (NASS).
- (3) Der Teilnehmer akzeptiert die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Sportgerichte und Verwaltungsstellen des BFV sowie der spielleitenden Stelle sowie der Organe, Rechtsorgane, Ausschüsse und Beauftragten des BFV, des DFB, der FIFA und der UEFA, insbesondere soweit sie sich auf die Teilnahme am Toto-Pokal-Wettbewerb oder am DFB-Pokal-Wettbewerb, die Beschränkung oder den Entzug der Teilnahmeberechtigung an diesen oder anderen Wettbewerben beziehen. Der BFV hat Entscheidungen der FIFA und der UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) Der Teilnehmer ist zum Antreten zu allen Auswärtsspielen sowie zur Durchführung der Heimspiele unter Gestellung einer der BFV-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen entsprechenden Platzanlage verpflichtet.
- (2) Wird ein Verein vom Verband von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen so nimmt an seiner Stelle dessen unterlegener Gegner aus der vorherigen Pokalrunde weiter am Wettbewerb teil.
- (3) Der Teilnehmer akzeptiert die sich aus den Durchführungsbestimmungen ergebenden organisatorischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen.
- (4) Der Teilnehmer beachtet das Dopingverbot insbesondere nach Maßgabe der in § 2 genannten Normen. Er ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass kein gedopter Spieler für ihn an den Spielen im Toto-Pokal teilnimmt.

§ 4 Wettbewerbsname, Logo, Spielkleidung

- (1) Der Teilnehmer hat das Recht, auf die kostenlose, nicht ausschließliche, zeitlich auf den Teilnahmezeitraum begrenzte Nutzung des Titels „TOTO-Pokal“ im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde. Der Teilnehmer ist zugleich verpflichtet, keine andere Bezeichnung als die offizielle Bezeichnung „TOTO-Pokal“ in Bezug auf die Pokalrunde zu verwenden.
- (2) Der Teilnehmer hat das Recht, auf die vergütungsfreie, nicht ausschließliche Nutzung des durch den BFV bereitgestellten pokalbezogenen Logos. Die Nutzung darf ausschließlich im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde erfolgen. Eine elektronische Vorlage kann durch den BFV bereitgestellt werden. Erlaubte Nutzungsarten sind: die Nutzung auf Drucksachen; die Nutzung im Rahmen des Internetauftritts des Teilnehmers soweit es die Vorstellung der Mannschaft und/oder deren Teilnahme an der Pokalrunde betrifft. Weitere Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des BFV. Auf einfaches Anfordern ist dem BFV ein Nachweis über die Nutzungen zu erbringen.

- (3) Soweit der BFV ein einheitliches Badge für die Pokalteilnehmer bereitstellt, welches die Teilnahme am Toto-Pokal zum Ausdruck bringt, ist der Teilnehmer verpflichtet, ausschließlich solche Spieler teilnehmen zu lassen, auf deren Trikot die zur Verfügung gestellten Exemplare dieses Badges analog zur Maßgabe der Regionalliga-Ordnung angebracht sind. Ein solches Badge muss zum Aufbringen auf einem Trikotärmel oder – soweit mehrere Exemplare verwendet werden sollen – auf beiden Ärmeln eines Trikots vorgesehen sein. Die Kosten des Badges trägt der BFV, die des Aufbringens der Teilnehmer. Der BFV behält sich das Recht vor, dass nur die von ihm angeordneten Badges auf den Trikotärmeln zu sehen sein dürfen. Alle anderen Badges muss der Verein auf eigene Kosten entfernen oder unkenntlich machen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, soweit der BFV neben einem Badge gemäß Absatz 3 oder an dessen Stelle ein einheitliches Badge oder mehrere einheitliche Badges zur Vermittlung von Werbebotschaften für die Finalteilnehmer bereitstellt (Ärmelwerbung).
- (5) Die Exklusivität des Titelsponsors (derzeit Lotto Bayern für die Branche Glücksspiel, insbes. Lotterien, Spielbanken, Online-Casinos, virtuelle Automatenspiele und Sportwetten) ist auf Anforderung durch den BFV (z.B. bei Übertragungen im Fernsehen oder sozialen Medien) zu gewährleisten. Zulässig sind nur Sponsoren aus der Produktfamilie des Titelsponsors (derzeit Lotto Bayern und Spielbanken Bayern) oder branchenfremde Sponsoren. Der Verein trägt Sorge für die entsprechende Neutralität der Trikots, sowie der gesamten Bekleidung, welche von Spielern und Betreuern im Stadion während dem Spiel getragen wird. Die Mitteilung seitens des BFV muss innerhalb von 5 Tagen nach der offiziellen Spielansetzung im Spielplus dem Verein zugehen, bei Halbfinal- und Finalspielen innerhalb von 14 Tagen. Sollte der Verein keinen neutralen Trikotsatz, sowie sonstige Bekleidung zur Verfügung haben, hat der Verein die Kosten für die Beschaffung zu tragen.

§ 5 Durchführung der Spiele, Hausrecht, Zutritt

- (1) Der Heimverein führt die Heimspiele auf der von ihm hierzu gemeldeten Platzanlage durch, soweit die spielleitende Stelle keine andere Entscheidung trifft oder der BFV einen neutralen Platz bestimmt. Er tritt auf Anforderung durch den BFV für die Dauer des Spiels das Hausrecht an der Heimspielstätte und den dieses umgrenzenden und eingefriedeten Gebäuden an den BFV ab.
- (2) Der Heimverein bzw. der platzstellende Verein übernimmt die vollständige Erfüllung aller Verkehrssicherungspflichten durch eigenes oder beauftragtes Personal. Er stellt den BFV von allen Schadensersatzforderungen Dritter die Verkehrssicherung betreffend frei.
- (3) Der Heimverein hat nach Maßgabe der BFV-Spielordnung einen ausreichenden Ordnungsdienst und dessen Kenntlichmachung zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass der Ordnungsdienst hinreichend eingewiesen und mit seinen Rechten und Pflichten vertraut gemacht ist. Er ist verpflichtet, notfalls unter Zuhilfenahme des Ordnungsdienstes, Entscheidungen des BFV das Hausrecht betreffend auf eigene Kosten durchzusetzen.
- (4) Der Heimverein übernimmt sämtliche mit der Organisation des Spiels anfallende Kosten. Eine Abrechnung der angefallenen Kosten kann ausschließlich gemäß §76 SpO erfolgen.
- (5) Vertreter des BFV, die einen gültigen Funktionärsausweis vorlegen können, sowie geprüfte Schiedsrichter, die einen aktuellen Schiedsrichterausweis vorlegen können, haben bei allen Spielen freien Eintritt in den Zuschauerbereich, der Sozialeuro ist allerdings trotzdem zu entrichten.
- (6) Sollte der BFV einen neutralen Platz für die Austragung eines Spiels des Toto-Pokal-Wettbewerbs bestimmen, tritt der Eigentümer der Platzanlage das Hausrecht für die Dauer des Spiels das Hausrecht an der Platzanlage und den diese umgrenzenden und eingefriedeten Gebäuden nach Anforderung an den BFV oder einen vom BFV bestimmten Veranstalter-Verein.

§ 6 Mediale Verwertung / Berichterstattung

- (1) Der Teilnehmer erkennt ausdrücklich das ausschließliche Recht des BFV, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen sowie Internetübertragungen von Spielen des Toto-Pokals zu entscheiden und Verträge hierüber zu schließen, an. Alle Erträge hieraus stehen dem BFV zu. Entsprechendes gilt für die Anfertigung aller anderen Bild- und Tonträgeraufnahmen von den Spielen.

- (2) Das Anfertigen oder Herstellen von Bewegtbildaufnahmen zu rein vereinsinternen Zwecken ist dem Teilnehmer gestattet. Die Weitergabe solcher Aufnahmen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des BFV. Dies gilt auch für die Weitergabe an Dritte zu Zwecken der Kurzberichterstattung (§ 5 RStV). Für folgende Fälle ist die Zustimmung des BFV von vornherein erteilt:
 - die Weitergabe an Dienstleister zur Bild-/Bewegtbildbearbeitung zu ausschließlich internen Zwecken (Spielanalyse, Auswertung, Training etc.);
 - das Einstellen von Ausschnitten auf ausschließlich vereinseigenen Kanälen (z.B. Website);
 - Das Einstellen von Ausschnitten auf Plattformen von Drittanbietern (z.B. YouTube, Facebook, Instagram, etc.) sowie ein etwaiges Livestreaming bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den BFV;
- (3) Soweit der BFV durch Vertrag mit einem Bewegtbildanbieter dem Teilnehmer das Recht eingeräumt hat, seinerseits einen Vertrag mit diesem Anbieter über die Aufnahme und Verbreitung von Bewegtbildern zu schließen und der Teilnehmer einen solchen Vertrag tatsächlich geschlossen hat, werden die das Hausrecht betreffenden Obliegenheiten aus den Vertragsverhältnissen mit dem jeweiligen Bewegtbildanbieter von dieser Teilnahmevereinbarung nicht berührt. Insbesondere ist der Teilnehmer in diesem Fall dazu angehalten, dem jeweiligen Bewegtbildanbieter und seinen Erfüllungsgehilfen den Zugang zur Platzanlage und eine störungsfreie Anfertigung von Bewegtbildern zu gewährleisten.
- (4) Im Toto-Pokal-Wettbewerb gelten ab der ersten Hauptrunde die Akkreditierungsrichtlinien in der aktuell gültigen Fassung für die Spielzeit 2023/2024, die auch die Rechteverwertung und – Wahrnehmung in der Regionalliga Bayern, den Bayern- und Landesligen regeln.
- (5) Der BFV ist gemeinsam mit den teilnehmenden Vereinen bestrebt, den Toto-Pokal attraktiv und zeitgemäß darzustellen – die Vereine durch Berichterstattung in den Vereinsmedien und der lokalen Presse, der Verband und seine Partner (u.a. Lotto Bayern) in deren Medien und Plattformen. Für den Toto-Pokal-Wettbewerb soll eine angemessene und attraktive Berichterstattung in den Medien und Plattformen des Verbands sowie seiner Partner (Lotto Bayern) erfolgen. Nachdem das Thema Datenschutz auch für den Bayerischen Fußball-Verband eine hohe Priorität genießt, ist vom Verein zu gewährleisten, dass eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Bild- und Filmmaterial von allen Teilnehmern, die im Toto-Pokal eingesetzt werden, im Vorfeld des ersten Toto-Pokalspiels eingeholt wird.

§ 7 Werbung

- (1) Der Verein erklärt verbindlich gegenüber dem Bayerischen Fußball-Verband, dass die Exklusivität des Titelsponsors (derzeit Lotto Bayern für die Branche Glücksspiele, insbes. Lotterien, Spielbanken, Online-Casinos, virtuelle Automatenspiele und Sportwetten) auf Anforderung durch den BFV zu gewährleisten ist. Diese Exklusivität gilt für das gesamte Stadion und dessen Umfeld (insbesondere für feste und mobile Banden, Werbe- und Anzeigetafeln, Trainerbänke und alle weiteren zu werbezwecken genutzten Elemente). Ebenso ist eine Verteilung von Werbe- und Fanartikeln (wie bspw. Klatschpappen, Hüte etc.) am Spieltag nur nach Rücksprache und mit formloser, schriftlicher Zustimmung der BFV Service GmbH zulässig. Die Mitteilung seitens des BFV muss innerhalb von 5 Tagen nach der offiziellen Spielansetzung im Spielplus dem Verein zugehen, bei Halbfinalspielen innerhalb von 14 Tagen. Konkurrenzwerbung im Stadion wird auf Anforderung durch den Verein neutralisiert. Ist dies dem Verein nicht möglich, übernimmt dies eine durch den BFV beauftragte Agentur. Der Verein unterstützt diese durch mind. 3 Helfer.
- (2) Der Verein erklärt verbindlich gegenüber dem Bayerischen Fußball-Verband, dass der BFV bei jedem Spiel des Toto-Pokal-Wettbewerbs zusätzliche Werbemittel aufstellen darf. Der Verein stellt die hierfür benötigten Flächen kostenfrei zur Verfügung. Über die genaue Platzierung der Werbeflächen stimmen sich der Verein und die BFV Service GmbH ab. Darin eingeschlossen ist unter anderem das Recht zur Aufstellung einer eigenen TV-Rückwand für die Interviews vor-während und nach dem Spiel, sowie das gesamte Branding inklusive Banner, Inflatables und Softreiter im und um das Stadion.
- (3) Der Verein erklärt verbindlich gegenüber dem Bayerischen Fußball-Verband, dass er im Falle des Einzuges in das Halbfinale des Toto-Pokal-Wettbewerbs dem Bayerischen Fußball-Verband auf An-

forderung ein werbefreies Stadion / einen werbefreien Sportplatz zur Verfügung stellt. Die Mitteilung seitens des BFV muss innerhalb von 14 Tagen nach der offiziellen Spielansetzung im Spielplus dem Verein zugehen. Sollte das Toto-Pokal Spiel über einen Stream oder Fernsehkanal ausgestrahlt werden, unabhängig von der Spielrunde, ist der Verein ebenso verpflichtet ein werbefreies Stadion / einen werbefreien Sportplatz zur Verfügung zu stellen. Die Mitteilung seitens des BFV muss innerhalb von 14 Tagen nach offizieller Produktionszustimmung durch den Streaminganbieter oder Fernsehsender im Spielplus dem Verein zugehen. Sollte das Stadion nicht werbefrei (neutralisiert) zur Verfügung gestellt werden können, übernimmt dies eine durch den BFV beauftragte Agentur. Der Verein unterstützt diese durch mind. 6 Helfer (Branding und Neutralisation des Stadions).

- (4) Der Verein erklärt verbindlich gegenüber dem Bayerischen Fußball-Verband, dass er im Falle des Einzuges in das Pokalendspiel auf Landesebene dem Bayerischen Fußball-Verband ein werbefreies Stadion / einen werbefreien Sportplatz zur Verfügung stellt. Sollte das Stadion nicht werbefrei (neutralisiert) zur Verfügung gestellt werden können, übernimmt dies eine durch den BFV beauftragte Agentur. Der Verein unterstützt diese durch mind. 6 Helfer (Branding und Neutralisation des Stadions).
- (5) Kann ein Verein kein werbefreies Stadion zur Verfügung stellen, oder der Austragungsort des Pokalendspiels aus organisatorischen Gründen (z. B. in den Bereichen Sicherheit, Medien o. ä.) den gestellten Anforderungen des BFV nicht entsprechen, willigt der Verein mit Unterschrift dieser Teilnahmevereinbarung ausdrücklich ein, dass dann das Endspiel beim Gegner oder bei einem anderen vom BFV festzulegenden Spielort ausgetragen wird. Der Verein verpflichtet sich, dem Partner des Bayerischen Fußball-Verbandes die Werbeflächen im Soft-Reiter-Bereich (liegende Keile in einer Höhe von 0,30 cm) hinter den beiden Toren zur Verfügung zu stellen. Der Verein erklärt, diese Flächen nicht an eigene Sponsoren zu vergeben. Sollte der Bayerische Fußball-Verband diese Fläche in Anspruch nehmen, erfolgt der Auf- und Abbau über den BFV.
- (6) Eintrittskarten:
Dem BFV sind pro Partie (nach Anfrage) jeweils 5 VIP-Karten (falls kein VIP-Raum, dann nebeneinanderliegende Sitzplatzkarten, 1. Kategorie) zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind der BFV Service GmbH pro Partie (nach Anfrage) bis zu 15 Karten (5 davon VIP, falls kein VIP-Raum, nebeneinanderliegende Sitzplatzkarten, 1. Kategorie) zur Verfügung zu stellen.
Für das Halbfinale sowie das Finale ist der BFV Service GmbH ein Vorkaufsrecht für bis zu 35 VIP-Karten (falls kein VIP-Raum, dann nebeneinanderliegende Sitzplatzkarten, 1. Kategorie) einzuräumen. Die BFV Service GmbH kann von seinem Kaufrecht bis 14 Tage vor dem entsprechenden Spiel Gebrauch machen.
- (7) Spielball beim Landesfinale:
Die Spielbälle sind ausschließlich Bälle des offiziellen BFV-Ausrüsters (adidas). Ggf. werden diese Bälle durch den BFV zur Verfügung gestellt.

§ 8 Teilnahme am Toto-Pokalendspiel

- (1) Die beiden siegreichen Mannschaften der Halbfinalspiele sind für das Toto-Pokalendspiel qualifiziert.
- (2) Das Heimrecht der Finalpaarung (bei Klassengleichheit) wird ausgelost. Ansonsten hat der klassen-niedrigere Verein Heimrecht.
- (3) Der BFV kann den Spielort nach Feststehen der Final-Begegnung an einen alternativen Spielort verlegen, sofern organisatorische oder Sicherheitsgründe (z. B. in den Bereichen Sicherheit, Medien, o. ä.) dies erforderlich machen.
- (4) Die für das Toto-Pokalendspiel qualifizierten Mannschaften sind zur Teilnahme am Toto-Pokalendspiel verpflichtet.
- (5) Sofern der BFV im Finale oder bei allen weiteren Spielen, die live im Free-TV, oder einem Stream ausgestrahlt werden, Trikotbadges auf einem oder beiden Ärmeln zum Einsatz bringen möchte, wird er die am Spiel beteiligten Mannschaften rechtzeitig vor dem jeweiligen Spieltermin informieren.
- (6) Trikotwerbung von privaten Wettanbietern ist untersagt.

§ 9 Teilnahme am DFB-Pokal; Vermarktungs- und Verwertungserlöse, Verteilung, Auszahlungsmodalitäten

- (1) Dem Bayerischen Fußball-Verband stehen als Landesverband derzeit zwei Teilnehmer für die 1. Hauptrunde des DFB-Pokal-Wettbewerbs zu. Die beiden Plätze werden wie folgt ermittelt:
Der Sieger des Toto-Pokal-Endspiels ist der erste bayerische Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokal-Wettbewerbs.
Den zweiten bayerischen Startplatz für die 1. DFB-Pokal Hauptrunde erhält der bayerische Amateurmeister, d.h. der bestplatzierte bayerische Amateurverein (nicht 2. Mannschaft eines Lizenzvereins) in der Regionalliga Bayern.
Sollte der Sieger des Pokalfinales gleichzeitig die beste Amateurm Mannschaft der Meisterschaft der Regionalliga Bayern sein bzw. sich über die 3. Liga qualifiziert haben, dann erwirbt der im Finale unterlegene Verein das Recht zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde auf DFB-Ebene. Sollte auch diese Mannschaft über die dritte Liga, oder über die Regionalliga Bayern bereits qualifiziert sein, wird der erste BFV-Teilnehmer in einem Spiel zwischen den beiden Verlierern des Toto-Pokal-Halbfinals ermittelt.
- (2) Der aus dem Toto-Pokal-Wettbewerb 2023/2024 hervorgegangene Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokal-Wettbewerbs in der Saison 2024/2025 erhält vom DFB für diese Teilnahme eine Geldleistung. Deren Höhe wird durch das DFB-Präsidium festgelegt.
- (3) Gemäß Entscheidung des BFV-Präsidiums soll der bisher praktizierte Solidartopf fortgeführt werden. Beide bayerischen Vereine, die sich für die 1. Hauptrunde des DFB-Pokal-Wettbewerbs qualifizieren, führen daher 25% der dafür vom DFB erhaltenen Geldleistung an den BFV zur Verteilung an die weiteren Toto-Pokal-Pokalteilnehmer ab.
- (4) Um der vorstehenden Zielrichtung zur Umsetzung zu verhelfen, tritt der Teilnehmer hiermit 25% zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer des an ihn für die Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokal-Wettbewerbs durch den DFB an die Vereine bezahlten Betrag an den BFV ab. Er willigt zugleich ein, dass der BFV dem DFB diese Abtretung unmittelbar mitteilt und diesen zur unmittelbaren Zahlung des abgetretenen Teilbetrags an sich auffordert. Der BFV verpflichtet sich zugleich, den Betrag ausschließlich nach Maßgabe des festgelegten Verteilungsschlüssels für den Toto-Pokal zu verwenden.

§ 10 Schadensersatzansprüche

- (1) Der Teilnehmer haftet für Schäden, die Beauftragten des Verbandes, insbesondere dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten, bei Ausübung der Tätigkeit entstehen, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn an diesen Schäden kein Verschulden, insbesondere auch kein Organisationsverschulden, trifft.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Teilnehmers gegen den BFV ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wäre durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des BFV oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden.

§ 11 Vertragsverstöße

- (1) Verstöße gegen diese Vereinbarung können durch das zuständige Sportgericht als unsportliches Verhalten im Rahmen der Bestimmungen der BFV-Spielordnung sowie der BFV Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.
- (2) Verstöße gegen diese Vereinbarung, die trotz einer vorherigen Abmahnung durch den BFV fortgesetzt werden, können darüber hinaus durch das Präsidium des BFV mit einer Vertragsstrafe, über deren Höhe das Präsidium nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (§ 315 BGB) entscheidet, oder mit dem Ausschluss aus dem Toto-Pokal sanktioniert werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Vertragsbestimmungen. Die Parteien werden sich auf eine Bestimmung verständigen, die die unwirksame gemäß deren ursprünglicher Intention ersetzt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Streitigkeiten über diese Vereinbarung werden durch das Verbandssportgericht des BFV sowie dem in der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen weiteren Instanzenzug entschieden. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach Erschöpfung dieses Instanzenzugs zulässig.

München, den

....., den

Der Präsident des BFV

Unterschrift gesetzl. Vertreter des Teilnehmers
(e.V.) mit Vereinsstempel

Mitglied des BFV-Präsidiums

Erklärung zur Steuerregelung

Hiermit erklärt der Verein

.....

verbindlich gegenüber dem Bayerischen Fußball-Verband (BFV), dass nachfolgende Angaben bezüglich der Steuerregelung ordnungsgemäß erstellt worden sind.

Besteuerung: Bitte die für Ihren Verein zutreffende Regelung ankreuzen:

Der Verein ist Kleinunternehmer im Sinne des §19 Umsatzsteuergesetz und in der Saison 2023/2024 nicht umsatzsteuerpflichtig (**0% USt.**)

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (Teilnahme am Totopokal 2023/2024) werden steuerlich als Zweckbetrieb behandelt und bei der Umsatzsteuer mit dem ermäßigten Steuersatz (**7% USt.**) versteuert.

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (Teilnahme am Totopokal 2023/2024) werden steuerlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt und bei der Umsatzsteuer mit dem Regel-Steuersatz (**19% USt.**) versteuert.

Erklärung: Die Zuwendung wird vom BFV im Gutschriftverfahren abgerechnet. Die Zuwendung wird vom Verein entsprechend der oben genannten maßgebenden Regelung versteuert.

.....
Vorname und Name (Druckbuchstaben)

.....
Funktion im Verein

.....
Datum

.....
Unterschrift der vertretungsberechtigten
Person/en des Vereins mit Vereinsstempel

Handlungsanweisung für die Abrechnung des „Sozialeuros“ bei Toto-Pokalspielen der Verbandsebene ab der 1. BFV-Hauptrunde

Liebe Fußballfreund*innen,

der Slogan „Fußball ist mehr als nur 1:0“ ist vielen Personen geläufig und wird in vielen bayerischen Fußballstadien auch mit Leben erfüllt. Auch der Bayerische Fußball-Verband stellt sein Engagement im sozialen Bereich seit vielen Jahren unter Beweis. Die bayerische Fußballfamilie mit ihren 4.500 Mitgliedsvereinen nimmt sich nicht nur der sportlichen Herausforderungen an, sondern ist sich auch ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Um dieser Verantwortung noch besser gerecht zu werden, hat der BFV-Vorstand deshalb beschlossen, einen kleinen Beitrag aus den Toto-Pokal-Spielen der Verbandsebene ab der 1. BFV-Hauptrunde zu erheben, um speziell Sozial- bzw. Hilfsprojekte unterstützen zu können.

Bei diesen Spielen im Erwachsenenbereich des BFV wird deshalb pro verkaufter Eintrittskarte 1 € an die BFV-Sozialstiftung abgeführt. Dieser Euro wird nicht vom regulären Eintrittspreis abgezogen, sondern zusätzlich erhoben. Den Vereinen entsteht also kein finanzieller Schaden, da jeder einzelne Besucher eines Toto-Pokal-Spiels ab der 1. BFV-Hauptrunde zusätzlich 1 € mehr bezahlt.

Mit dem „Sozialeuro“ soll vor allem Mitgliedern der bayerischen Fußballfamilie Unterstützung und Hilfe angeboten werden, damit sie nach unverschuldeten Notlagen oder Schicksalsschlägen wieder in das normale Leben zurückfinden. Die genaue Mittelverwendung wird in der BFV-Sozialstiftung festgelegt und allen Vereinen transparent dargelegt.

Damit die 1 € - Erhebung möglichst reibungslos funktioniert, wurde folgende Handlungsempfehlung bzw. -anleitung für BFV-Verantwortliche und Vereinsverantwortliche erstellt:

1. Wie bisher ist dazu das Spielabrechnungsformular für Pokalspiele zu verwenden (s. Anhang).
2. Für die ordnungsgemäße Spielabrechnung sind am Spieltag die dafür zuständigen Vereinsvertreter*innen verantwortlich. Die Spielabrechnung soll unmittelbar nach dem Spiel erfolgen. Die*der für das Pokalspiel zuständige BFV-Verantwortliche unterstützt die Vereine bei der Erstellung der Spielabrechnung.
3. Das Spielabrechnungsformular ist vom abrechnenden Verein komplett nach den Vorgaben auszufüllen und jedem beteiligten Verein in Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Spielabrechnungsformular wird auch in digitaler Form (Excel-Formular) angeboten und kann digital vor Ort ausgefüllt werden.
Die*Der BFV-Verantwortliche kontrolliert die ordnungsgemäße Abrechnung des Spiels und ist für die Weitergabe einer komplett ausgefüllten Ausfertigung des Abrechnungsformulars an den BFV, an Toto-Pokal-Spielleiter Andreas Mayländer, andreas.maylaender@t-online.de und spielbetrieb-herren@bfv.de.
4. **Um eine Steuerpflicht der Vereine zu vermeiden, muss allen zahlenden Besucher*innen eine Eintrittskarte für den entrichteten Eintritt ausgehändigt werden.**
5. **Die Eintrittskarten werden von dem*der BFV-Verantwortlichen den Vereinen am Tag des Spiels zur Verfügung gestellt.**

6. Die Karten sind bei Eintritt durch die Kartenkontrolleur*innen deutlich sichtbar ein- oder abzureißen bzw. zu entwerten.
7. Der Eintrittspreis pro Karte beinhaltet immer 1 € für Sozialprojekte. Dieser 1 € wird vom Verein im Namen und auf Rechnung der BFV-Sozialstiftung erhoben. Dies ist gleichlautend auf der Eintrittskarte vermerkt. Zusätzlich muss in jedem Fall der Verein am Ort der Leistungsabgabe (an jedem Zuschauer*innen-Eingang) einen Preisaushang (Preisverzeichnis) aushängen, in dem auch auf den enthaltenen Bestandteil „Sozialeuro“ hingewiesen wird. Der Preisaushang ist als Anlage angefügt. Der „Sozialeuro“ ist grundsätzlich von allen Zuschauer*innen zu entrichten, auch von denjenigen, die durch das Vorzeigen eines Funktionsausweises vom regulären Eintrittspreis befreit sind (z.B. Verbandsfunktionär*innen, Schiedsrichter*innen, etc.).
8. Die Stückzahl der verkauften Karten ist nach den angebotenen Kartenarten aufzuteilen und in jedem Fall festzustellen.
9. Der Verein hat nur die Bruttoeinnahme abzüglich der BFV-Sozialprojektgebühr mit dem für ihn geltenden Umsatzsteuersatz zu versteuern. Die Festlegung des Umsatzsteuersatzes hat allein der Verein zu vertreten.
10. Von den Nettoeinnahmen können die Kosten und Auslagen gemäß § 76 Nr. 3 SpO (z. B. Kosten für das Schiedsrichter-Team, Platzmiete, Fahrtkosten der teilnehmenden Mannschaft, Kosten für Sicherheit) abgezogen werden.
11. Die Richtigkeit der aufzuteilenden Einnahmen ist von den beteiligten Vereinen durch Unterschrift zu bestätigen.
12. Die BFV-Sozialprojektgebühr werden vom BFV per Rechnung erhoben. Es sind keine Vorabzahlungen zu leisten.

Wir bitten um eine sorgfältige Vorgehensweise und gewissenhafte Abrechnung. Jeder einzelne Euro hilft zukünftig den durch die BFV-Sozialstiftung unterstützten Hilfsprojekten.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Für Rückfragen und Beratung stehen die zuständigen Spielleiter oder in der BFV-Zentrale folgende Personen gerne zur Verfügung:

Maike Ebsen, Koordinatorin Regionalliga: Tel. 089-54 27 70 892, E-Mail: maikeebsen@bfv.de
Achim Frank, Abt. Finanzen: Tel. 089-54 27 70 51, E-Mail: achimfrank@bfv.de

München, Juli 2023



Jürgen Faltenbacher
Schatzmeister